

Einwohnerfragehalbestunde

- leicht erklärt -

Was ist die Einwohnerfragehalbestunde?

Zu Beginn jeder Ratssitzung und jeder Ausschusssitzung gibt es den Tagesordnungspunkt „Fragehalbestunde für Einwohnerinnen und Einwohner“. Jeder Einwohner bzw. jede Einwohnerin hat hier die Möglichkeit zwei Fragen und zwei Zusatzfragen an die Verwaltung zu richten. Wie der Name schon sagt, ist für die Fragehalbestunde ein Zeitraum von etwa 30 Minuten vorgesehen.



Was muss ich tun, wenn ich in der Einwohnerfragehalbestunde eine Frage an die Verwaltung richten möchte?

Die Fragen müssen spätestens 5 Tage vor der jeweiligen Sitzung schriftlich oder per E-Mail an die Verwaltung (einwohnerfragen@marl.de) gesendet werden. Bitte nutzen Sie dafür das vorgesehene Kontaktformular auf der Homepage der Stadt Marl.

Warum ist die Einhaltung der Frist wichtig?

Die Verwaltung hat durch die Einhaltung der 5-Tage-Frist die Möglichkeit, sich vorzubereiten, um die Fragen in der Sitzung bestmöglich beantworten zu können.



Was ist, wenn mir erst kurz vor der Sitzung eine wichtige Frage einfällt?



Die Geschäftsordnung des Rates und der Ausschüsse regelt, dass Fragen aus aktuellem Anlass auch ohne Einhaltung einer Frist möglich sind. In diesem Fall muss die Frage allerdings vor Beginn der Sitzung dem Bürgermeister bzw. dem Ausschussvorsitzenden angezeigt werden. Entsprechende Formulare liegen aus.

Wie ist der Ablauf in der Sitzung?

In der Sitzung wird der Bürgermeister bzw. der Ausschussvorsitzende die schriftlich eingegangenen Fragen vortragen und beantworten.

Es dürfen höchstens 2 Fragen und 2 Nachfragen pro Person gestellt werden. Bei Bürgerinitiativen oder Gruppen obliegt nur dem Sprecher/ der Sprecherin das Recht die Fragen und 2 Zusatzfragen zu stellen.

Besonderheit in der Ratssitzung:

Die Sitzungen des Rates werden als Podcast aufgezeichnet und im Nachhinein veröffentlicht. Im Sitzungssaal liegen Formulare aus, die jeder Fragesteller bzw. jede Fragestellerin ausfüllen und unterschreiben muss. Damit wird erklärt, ob man einer Veröffentlichung seines Wortbeitrags im Rahmen des Podcast zustimmt oder nicht. Wer möchte, kann sich das Formular vorab online herunterladen und bereits ausgefüllt zur Sitzung mitbringen.



Darf ich meine Fragen noch zusätzlich erläutern?

Eine kurze Erläuterung der Fragen ist selbstverständlich erlaubt. Die Redezeit der Fragestellerin bzw. des Fragestellers inkl. der Zusatzfragen soll insgesamt 3 Minuten nicht überschreiten.



Wie erfolgt die Beantwortung meiner Frage?

Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister oder die Verwaltung. Sollte eine Beantwortung einmal spontan in der Sitzung nicht möglich sein, so wird die Frage nachträglich schriftlich beantwortet.



Was wäre, wenn sich zu der Antwort des Bürgermeisters noch weitere Fragen ergeben oder etwas unklar ist?

Jeder Fragesteller/jede Fragestellerin hat das Recht, zwei Zusatzfragen zu stellen.



Was passiert, wenn ich eine Frage beim Bürgermeister eingereicht habe, aber am Tag der Sitzung verhindert bin?

Wenn der Fragesteller/die Fragestellerin in der Sitzung nicht anwesend ist, wird die Frage schriftlich beantwortet.



Darf ich alles fragen, was ich möchte?



Die Fragen müssen sich auf eine Angelegenheit der Stadt beziehen für die der Rat und seine Ausschüsse zuständig sind. Sie sind kurz und sachlich zu fassen. Fragen, die schwebende Rechtsbehelfe oder Gerichtsverfahren betreffen, sowie Fragen deren Themenbereich dem nichtöffentlichen Teil (§ 8 Abs. 2 der Geschäftsordnung) unterfallen, können leider nicht beantwortet werden.

Kann ich mit den Ratsmitgliedern bzw. den Ausschussmitgliedern über meine Frage diskutieren?

Nein, eine Aussprache oder Debatte zu den Inhalten der Fragen ist gemäß § 21 Geschäftsordnung des Rates nicht vorgesehen.



Wo kann ich die genauen Regelungen nachlesen?

Die Einzelheiten zur Einwohnerfragehalbestunde sind in § 21 der Geschäftsordnung des Rates und seiner Ausschüsse geregelt.



